Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1948, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 160, über die Wiedereinstellung geschädigter Dienstnehmer (Wiedereinstellungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 160, über die Wiedereinstellung geschädigter Dienstnehmer (Wiedereinstellungsgesetz) wird abgeändert wie folgt:

1. Der Abs. (3) des § 8 hat zu lauten:

„(3) Eine Kündigung wiedereingestellter oder bevorzugt vermittelter Dienstnehmer darf außer in den Fällen des Abs. (2) der Dienstgeber bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit bis zum 31. Dezember 1949 nur nach Zustimmung des nach dem Standort des Betriebes zuständigen Wiedereinstellungsausschusses aussprechen; diese Frist verlängert sich hinsichtlich der Dienstverhältnisse wiedereingestellter oder bevorzugt vermittelter Dienstnehmer, denen eine Amtsbescheinigung gemäß § 3 erst nach dem 31. Dezember 1948 ausgestellt wird, bis 31. Dezember 1950."

2. Im § 16 haben an Stelle der Worte „31. Dezember 1948" die Worte „31. Dezember 1949" zu treten.

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1948 in Wirksamkeit.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Nach § 16 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 160, über die Wiedereinstellung geschädigter Dienstnehmer (Wiedereinstellungsgesetz) können Ansprüche nach diesem Bundesgesetz (Ausstellung der Amtsbescheinigung, Wiedereinstellung, bevorzugte Vermittlung) nur bis zum 31. Dezember 1948 geltend gemacht werden. Mit Rücksicht darauf, daß sich eine erhebliche Anzahl österreichischer Staatsbürger noch in Kriegsgefangenschaft befindet und unter diesen Kriegsgefangenen sich zweifellos auch geschädigte Dienstnehmer im Sinne des Wiedereinstellungsgesetzes befinden, ergibt sich die Notwendigkeit, die Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem bezeichneten Bundesgesetz um ein Jahr zu verlängern.

Im Zusammenhang damit ist aber auch eine Verlängerung der in § 8 des Wiedereinstellungsgesetzes festgesetzten Frist erforderlich. In § 8, Abs. (3), des Wiedereinstellungsgesetzes ist vorgesehen, daß eine Kündigung wiedereingestellter oder bevorzugt vermittelter Dienstnehmer — abgesehen von dem Fall des Abschlusses eines Probedienstverhältnisses — der Dienstgeber bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit bis zum 31. Dezember 1949 nur nach Zustimmung des Wiedereinstellungsausschusses aussprechen darf. Um auch jenen geschädigten Dienstnehmern, die ihre Ansprüche erst nach dem 31. Dezember 1948 geltend machen können, den Kündigungsschutz des § 8, Abs. (3), des Wiedereinstellungsgesetzes für eine entsprechende Zeit zugute kommen zu lassen, muß daher die dort vorgesehene Frist für den bezeichneten Dienstnehmerkreis um ein Jahr, das ist bis 31. Dezember 1950, verlängert werden.